

## 4. Abnahme durch die Staatliche Bauaufsicht

Für aus Erdstoffen errichtete Absperrbauwerke ist vor Inbetriebnahme des Schlammabsetzteiches und des Stapelteiches eine Bauabnahme durch die Staatliche Bauaufsicht in der Wasserwirtschafts-direktion Obere Elbe — Mulde durchzuführen, die sich auf das Absperrbauwerk und die Hochwasserentlastungseinrichtungen zu erstrecken hat.

Bei den aus abgesetzten Stoffen während des Betriebes geschütteten Absperrdämmen von Schlammabsetzteichen überwacht die Staatliche Bauaufsicht in der Wasserwirtschafts-direktion Obere Elbe — Mulde vierteljährlich den Bauzu-

stand des Absperrdammes und der Hochwasserentlastungseinrichtungen.

## 5. Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen

Bei Außerbetriebsetzung einer industriellen Absetzanlage hat der Rechtsträger der Anlage deren vorgeschriebenen Bauzustand zu gewährleisten.

Die Außerbetriebsetzung der Anlage ist dem Rat des Kreises, Referat Wasserwirtschaft, anzuzeigen, der über den Verwendungszweck oder endgültigen Zustand der Anlage entscheidet und entsprechende Auflagen an den Rechtsträger der Anlage erteilt.

Anordnung Nr. 163 \*  
über DDR-Standards.

Vom 5. Februar 1962

S \* 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

} 2 "

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1962

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Flügel  
Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 163

| Art  | Nummer          | Ausgabe/<br>Anordnung | Gruppe | Titel des Standards   | Verbindlich<br>ab |
|--|-----------------|-----------------------|--------|---|-------------------|
| <b>DK 621- 23/—24 Kraftübertragung. Kolben</b>                 |                 |                       |        |   |                   |
| TGL  | 7183            | 2.62/163              | 322    | Fertigkolben aus Leichtmetall-Kokillenguß 200 mm Durchmesser, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 7183 Ausg. 3.59) | 1.10. 62          |
| <b>DK 621- 777 Kennzeichnung. Schilder</b>                     |                 |                       |        |   |                   |
| TGL  | 11931           | 2.62/163              | 283    | Kupfer und Kupfer-Legierungen; Kennfarben, Kennzahlen   | 1.10. 62          |
| <b>DK 621.643.4 Formstücke. Rohr- und Schlauchverbindungen</b> |                 |                       |        |   |                   |
| TGL  | 11046           | 2.62/163              | 382    | Schlauchbinder, Schlauchspanner, Schlauchband   | 1.10. 62          |
| TGL  | 11047           | 2.62/163              | 382    | Schlauchscheiden aus Stahlblech   | 1.10. 62          |
| <b>DK 621.791 L6ten. Schweißen</b>                             |                 |                       |        |   |                   |
| TGL  | 7437<br>Blatt 6 | 2.62/163              | 487    | Schweißzusatzwerkstoff; UP-Schweißpulver, Bestimmung der Korngröße  | 1.10.62           |

\* Anordnung Nr. 182 (GBl. III Nr. 1 3. 14)